

26 C 853/20

Verkündet am 24.09.2020

gez.

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Lübeck

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Karkossa & Keden Rechtsanwälte Partnerschaft, Saarbrückenstraße 54,
24114 Kiel, Gz.: RI-20/147-OAL-RI

gegen

**HUK-COBURG Haftpflicht Unterstützungskasse kraftfahrender Beamter Deutschlands
a.G.**, vertr. d. d. Vorstand Klaus-Jürgen Heitmann, Stefan Gronbach, Dr. Hans Olav Heroy, Dr.
Jörg Rheinländer, Sarah Rössler, Daniel Thomas, Bahnhofsplatz 1, 96444 Coburg, Gz.:
19-11-525/078374-J

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Lübeck durch die Richterin am Amtsgericht am 24.09.2020 ohne
mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht er-
kannt:

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von einer Forderung der

vertreten durch den Geschäftsführer

ebenda, in Höhe von 85,68 € freizuhalten, Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Schadensersatzansprüche des Klägers gegen die . aus dem Verkehrsunfall vom 14.11.2019.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von einer Forderung der
+ vertreten durch
ebenda, in Höhe von 737,00 € freizuhalten.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger macht Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend.

Am kam es auf der Hüntertorallee in Lübeck zu einem Verkehrsunfall, an dem das Fahrzeug des Klägers mit dem amtlichen Kennzeichen sowie ein zum Unfallzeitpunkt bei der Beklagten kraftfahrthaftpflichtversicherter Pkw beteiligt waren. Der Verkehrsunfall wurde von dem Fahrer des bei der Beklagten kraftfahrthaftpflichtversicherten PKWs schuldhaft verursacht. Die Einstandspflicht der Beklagten für die dem Kläger aus dem Unfallgeschehen entstandenen Schäden zu einer Haftungsquote von 100 % ist zwischen den Parteien unstrittig.

Die Beklagte beauftragte nach der Kollision die I in Lübeck mit der Erstellung eines Schadensgutachtens. Diese ermittelte in ihrem Gutachten vom 2.12.2019 einen Wiederbeschaffungswert in Höhe von 3.600,00 €, einen Restwert in Höhe von 1.280,00 € brutto (1.075,63 € netto) sowie Reparaturkosten in Höhe von 3.826,54 € brutto.

Der Kläger gab sodann die Reparatur seines Fahrzeugs bei der unter Vorlage des Gutachtens der in Auftrag. Dort wurde das Gutachten der als fehlerhaft gerügt, und zwar im Hinblick darauf, dass es Unstimmigkeiten im Reparaturweg, insbesondere bezüglich der Lackierung an den Außengriffen der Türen der Beifahrerseite gebe und

dass in dem Gutachten die Reparaturstundensätze der [redacted] zugrunde gelegt worden seien, obwohl bereits bekannt gewesen sei, dass das Fahrzeug bei der [redacted] repariert werden sollte. Es sei unklar, ob das Fahrzeug des Klägers noch im Rahmen der 130 %-Regelung reparaturwürdig sei, da bereits nach dem Gutachten der [redacted] die ermittelten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs um 11 % überschritten.

Der Kläger beauftragte daraufhin die [redacted] mit der Erstellung eines Zweitgutachtens. Diese gab im Gutachten vom 20.1.2020 den Wiederbeschaffungswert des klägerischen Fahrzeugs ebenfalls mit 3.600,00 €, die Reparaturkosten jedoch mit 4.646,77 € brutto an. Dies entspricht einem Verhältnis der Reparaturkosten zum Wiederbeschaffungswert von 129 %.

Sodann erfolgte die Reparatur des klägerischen Fahrzeugs auf der Basis des Gutachtens der [redacted]. Dem Kläger wurden mit Rechnung vom 12.2.2020 Reparaturkosten in Höhe von 4.655,57 € brutto berechnet.

Die Beklagte regulierte die Reparaturkosten nur in Höhe von 4.569,89 €. Die Kosten für die Erstellung des Zweitgutachtens in Höhe von 737,00 € beglich die Beklagte nicht.

Mit vorliegender Klage begehrt der Kläger die Freihaltung von den Kosten des Zweitgutachtens sowie von der noch offenen Forderung der Werkstatt aus der Rechnung vom 12.2.2020.

Der Kläger meint, die Einholung eines Zweitgutachtens sei erforderlich gewesen, da das Gutachten der [redacted] fehlerhaft gewesen sei und eine Reparatur des Fahrzeugs auf Basis dieses Gutachtens nicht habe erfolgen können. Die Beklagte sei auch nicht berechtigt zur Kürzung der Reparaturkosten. Die vorgelegte Reparaturkostenrechnung habe Indizwirkung dafür, dass der Reparaturaufwand in abgerechneter Höhe erforderlich gewesen sei.

Der Kläger beantragt

1. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von einer Forderung der [redacted], vertreten durch den Geschäftsführer [redacted], ebenda, in Höhe von 85,68 € freizuhalten, Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Schadensersatzansprüche des Klägers gegen [redacted]
2. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von einer Forderung der [redacted], vertreten durch [redacted], ebenda, in Höhe von 737,00 € freizuhalten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, die Reparaturkostenrechnung enthalte auch Kosten für eine Fahrzeugverbringung zur Durchführung von Lackierarbeiten in Höhe von 152,00 € netto. Diese Kosten seien nicht als erforderlich anzusehen. Sie seien auch nicht ortsüblich. Zu der Einholung eines Zweitgutachtens habe zu keinem Zeitpunkt Anlass bestanden. Die Reparaturwürdigkeit des klägerischen PKWs sei von der Beklagten zu keinem Zeitpunkt infrage gestellt worden.

Die Parteien haben einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO zugestimmt. Als Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, ist der 3.9.2020 bestimmt worden.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg.

Dem Kläger stehen die geltend gemachten Ansprüche gegen die Beklagte aus den §§ 7, 17, 18 StVG i.V. m. § 115 VVG, §§ 823, 249 BGB aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall vom 14.11.2019 zu.

Die vollumfängliche Haftung der Beklagten für die dem Kläger bei dem Unfall entstandenen Schäden ist dem Grunde nach unstrittig. Hierzu gehören vorliegend nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB auch die eingeklagten Verbringungskosten und die Kosten für das Zweitgutachten.

1. Freistellung von den Kosten für das Zweitgutachten

Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Sein Anspruch ist auf Befriedigung seines Finanzierungsbedarfs in Form des zur Wiederherstellung objektiv erforderlichen Geldbetrags gerichtet. Der Geschädigte ist nach schadensrechtlichen Grundsätzen in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung frei. Er darf zur Schadensbeseitigung grundsätzlich den Weg einschlagen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint, denn Ziel der Schadensrestitution ist es, den Zustand wiederherzustellen, der wirtschaftlich gesehen der hypothetischen Lage ohne das Schadensereignis entspricht.

Der Geschädigte ist deshalb grundsätzlich berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadensgutachtens zu beauftragen. Der Geschädigte kann jedoch vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Allerdings ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen, sog. subjektbezogene Schadensbetrachtung (LG Bamberg, Urteil vom 13. April 2017 – 3 S 88/16 –, Rn. 3, juris m.w.N.)

Für die Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der Beauftragung eines Sachverständigen ist auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung abzustellen. Demnach kommt es darauf an, ob ein verständig und wirtschaftlich denkender Geschädigter nach seinen Erkenntnissen und Möglichkeiten die Einschaltung eines Sachverständigen für geboten erachten durfte (LG Bamberg, Urteil vom 13. April 2017 – 3 S 88/16 –, Rn. 3, juris m.w.N.).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist der Geschädigte jedenfalls dann berechtigt, ein Zweitgutachten einzuholen und die Erstattung der Kosten des Zweitgutachtens bzw. die Freihaltung von der Kostenforderung des Zweitgutachters vom Schädiger zu beanspruchen, wenn das Erstgutachten vom Schädiger oder von dessen Haftpflichtversicherer in Auftrag gegeben worden ist und aus Sicht des Geschädigten begründete Zweifel an der Richtigkeit dieses Gutachtens bestehen.]

So liegt der Fall hier. Das vor Vergabe des Reparaturauftrags eingeholte Sachverständigengutachten zur Schadenshöhe dient dem Geschädigten zur Beurteilung, ob das unfallbedingt beschädigte Fahrzeug noch reparaturwürdig ist. Maßgebend ist hierbei das Verhältnis des Wiederbeschaffungswerts zu den voraussichtlichen Reparaturkosten. Da bereits das von der Beklagten beauftragte Gutachten der voraussichtliche Reparaturkosten auswies, die über dem ermittelten Wiederbeschaffungswert lagen, und da der Kläger zudem von der Werkstatt auf Unstimmigkeiten in dem Gutachten der m Hinblick auf den Reparaturweg hingewiesen und ihm mitgeteilt wurde, dass eine Reparatur auf der Basis des f s nicht erfolgen könne, durfte der Kläger die Einholung eines Zweitgutachtens für erforderlich und zweckmäßig halten. Es kam für den Kläger entscheidend darauf an, ob die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht mehr als 130 % des Wiederbeschaffungswerts ausmachen würden. Insoweit ist unerheblich, ob die

Beklagte dem Kläger vor Beauftragung des Zweitgutachtens bereits zugesagt hatte, Reparaturkosten bis zu 130 % des Wiederbeschaffungswerts zu erstatten. Da der Kläger aufgrund der Aussage der Werkstatt berechnete Zweifel an der Richtigkeit des hinsichtlich des Reparaturwegs und damit auch hinsichtlich der ausgewiesenen Höhe der Reparaturkosten hegen durfte, war der Kläger berechnete, sich durch die Einholung eines Zweitgutachtens Gewissheit darüber zu verschaffen, dass die voraussichtlichen Reparaturkosten bis maximal 30 % über dem Wiederbeschaffungswert des klägerischen Fahrzeugs liegen. Darauf, ob die vom Kläger ausgewählte Werkstatt (.....) eine Vorabberechnung der sich für die Instandsetzung des klägerischen Fahrzeugs ergebenden Reparaturkosten hätte vornehmen und hierbei hätte erkennen können, dass die 130 %-Grenze bei den Reparaturkosten nicht überschritten wird, kann es nicht ankommen. Abzustellen ist allein auf die Erkenntnismöglichkeit des Geschädigten, hier des Klägers. Maßgeblich ist insoweit eine ex-ante-Betrachtung zum Zeitpunkt der Beauftragung des Sachverständigen. Aus Sicht des Klägers war im Zeitpunkt der Beauftragung des Zweitgutachtens die Reparaturwürdigkeit seines Fahrzeugs im Hinblick auf die 130 %-Grenze trotz des bereits vorliegenden zweifelhaft. Der Kläger war in dieser Situation nicht gehalten, sich insoweit auf eine Berechnung der vorläufigen Reparaturkosten durch die von ihm ausgewählte Werkstatt zu verlassen.

Die Höhe der Sachverständigenkosten für das Zweitgutachten ist nicht im Streit. Der Kläger hat mithin gegen die Beklagte einen Anspruch auf Freihaltung von einer Forderung der in Höhe von 737,00 €.

2. Verbringungskosten:

Bei einer tatsächlich erfolgten Reparatur hat der Geschädigte gemäß § 249 BGB grundsätzlich Anspruch auf vollständigen Ersatz der für die Schadensbeseitigung angefallenen Kosten.

Der Kläger hat sein Fahrzeug nach Einholung des Sachverständigengutachtens de reparieren lassen und sodann gegenüber der Beklagten auf der Grundlage der Reparaturkostenrechnung der Werkstatt abgerechnet. Die vorgelegte Rechnung vom 12.2.2020 weist Verbringungskosten in Höhe von 152,00 € netto aus. Durch Vorlage dieser Werkstattrechnung ist der Kläger gegenüber der Beklagten seiner Darlegungs- und Beweislast dazu, dass ihm ein Schaden auch in Höhe der ausgewiesenen Verbringungskosten entstanden ist, in ausreichender Weise nachgekommen.

Der Kläger durfte die ausgewiesenen Verbringungskosten auch für erforderlich halten. Dies ergibt sich bereits daraus, dass Verbringungskosten in dieser Höhe ebenfalls in dem vom Kläger vor Er-

teilung des Reparaturauftrags eingeholten Sachverständigengutachten der
I enthalten sind.

Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass der Kläger die Verbringungskosten gleichwohl nicht habe für erforderlich halten dürfen, weil er gewusst habe, dass diese in dem Gutachten der Dekra vom 2.12.2019 nicht enthalten sind. Der Kläger durfte, wie oben ausgeführt, berechnete Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens haben. Der Reparaturauftrag ist sodann auch auf Basis des Sachverständigengutachtens der Dekra erteilt worden.

Die Beklagte kann nicht damit gehört werden, dass die geltend gemachten Verbringungskosten in Höhe von 152,00 € netto gleichwohl nicht erforderlich gewesen seien, weil sie überhöht und nicht ortsüblich oder gar nicht angefallen seien. Bei der Instandsetzung eines bei einem Verkehrsunfall beschädigten Kraftfahrzeugs schuldet der Schädiger als Herstellungsaufwand nach § 249 Abs. 2 BGB grundsätzlich auch die Mehrkosten, die ohne eigene Schuld des Geschädigten die von ihm beauftragte Werkstatt infolge unsachgemäßer Maßnahmen verursacht hat. Die Werkstatt ist insoweit kein Erfüllungsgehilfe des Geschädigten (vergleiche BGH, Urteil vom 29.10.1974, -VI ZR 42/73). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind, denn den Kenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadensregulierung sind regelmäßig Grenzen gesetzt, sobald er der Werkstatt den Reparaturauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gegeben hat (LG Hamburg, Urteil vom 04. Juni 2013 – 302 O 92/11 –, Rn. 23, juris m.w.N.). Es besteht auch kein Grund dem Schädiger das Werkstatttrisiko abzunehmen. Zu berücksichtigen ist, dass der Geschädigte bei Ausübung der Ersatzbefugnis die Schadensbeseitigung für den Schädiger durchführen lässt. Hätte der Geschädigte, wie es § 249 Abs. 1 BGB vorsieht, die Schadensbeseitigung dem Schädiger überlassen, hätte dieser sich ebenfalls mit dem Verhalten der Werkstatt auseinandersetzen müssen.

Im Gegenzug hat der Schädiger gegen den Geschädigten nach den Grundsätzen der Vorteilsanrechnung einen Anspruch auf Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt (BGHZ 63, 182, 187), so dass dem Schädiger durch das von ihm zu tragende Werkstatttrisiko auch kein Nachteil entsteht. Insofern hat der Schädiger die gleiche Rechtsstellung, wie wenn er die Reparatur gemäß § 249 Abs. 1 BGB selbst in Auftrag gegeben hätte (LG Hamburg, Urteil vom 04. Juni 2013 – 302 O 92/11 –, Rn. 23, juris). Entsprechend war die Beklagte auch nur Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Schadensersatzansprüche des Klägers gegen die

GmbH aus dem Verkehrsunfall vom 14.11.2019 zur Freihaltung des Klägers von der Forderung der verurteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nummer 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Lübeck
Schwartauer Landstraße 9-11
23554 Lübeck

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
